

**S
t
a
t
u
t
e
n**



**Armbrustschützenverein
Ossingen**

Neuaufgabe 2006

STATUTEN

Armbrustschützenvereins

Ossingen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Armbrustschützenverein Ossingen besteht ein Verein nach Art. 60 ZBG auf unbestimmte Zeit.

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Vereins-Präsidenten.

Art. 2

Der Armbrustschützenverein, nachstehend ASV bezeichnet, bezweckt die Förderung des freiwilligen Schiesswesens, vor allem des Armbrustschiessens.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist dem kantonalen (ZKAV) und eidg. (EASV) Armbrustschützenverband angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Alle verwendeten Ausdrücke in diesen Statuten gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 3

Mitgliederkategorien: Aktive (ab 16 Jahren)
 Junioren (alle selbstständig-schiessenden NAWU-Schützen)
 Ehrenmitglieder
 Passivmitglieder

Art. 4

Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über Aufnahme und Abweisung entscheidet die ordentliche Generalversammlung.

Art. 5

Nachwuchsschützen (ab 8. bis 20stes Altersjahr) können, falls in der Lage absolut selbstständig zu schießen, mit der Sektion an allen Anlässen mitmachen.

Meldewesen über NAWU-Kurs EASV.

Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Zu Ehrenmitglieder können von der GV Vereinsmitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen allgemein verdient gemacht haben.

Art. 7

Passivmitglieder sind alle nichtschiessenden Vereinsmitglieder. Sie besitzen an der Generalversammlung nur beratende Stimme.

Mitglieder, denen der Besuch der Schiessübungen unmöglich ist, dennoch aber dem Verein angehören wollen, können weiter als Passivmitglieder auf der Mitgliederliste figurieren.

Mitglieder, welche während zweier Jahre ihren Schiesspflichten nicht nachkommen, werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV als Passivmitglied registriert

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er hat bis spätestens zur GV zu erfolgen, andernfalls muss der volle Beitrag für das laufende Jahr entrichtet werden.

Art. 9

Mitglieder, welche dem Interesse oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den durch den Verein selbst oder den Vorstand getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 10

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen und auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Organisation

Art. 11

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:
die Generalversammlung
den Vorstand
die Revisoren
den Materialverwalter
den Festwirt

Art. 12

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13

Die GV hat in der Regel bis Mitte März stattzufinden.

Art. 14

Der Generalversammlung obliegt:

1. Appell
2. Wahl von Stimmezählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Mutationen
7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Festsetzung des Jahresprogramms
10. Statutenrevisionen
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Im fernern entscheidet die GV über Gutachten und Anträge des Vorstandes und der Revisoren, Angehörigkeit zu grösseren Verbänden, Festsetzung von Ehrengaben, Abhaltung von Vereinsschiessen jeglicher Art und alle sonstigen Vorkommnisse, deren Erledigungen nicht naturgemäss oder durch Vorschriften gegenwärtiger Statuten in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Jede GV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern 8 Tage durch vorausgegangene Anzeige bekannt gegeben wurde. Die Abstimmungen geschehen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handerheben. Es entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Präsident stimmt und wählt mit, bei Stimmgleichheit hat der den Stichentscheid,

Art 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder der Hälfte aller Aktivmitglieder verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach dem Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 16

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er besteht aus: Präsident,
Schützenmeister
Nachwuchsleiter,
Aktuar,
Kassier.

Art. 17

Die drei Revisoren werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 18

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen und ist nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

IV. Finanzielles

Art 19

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 20

Der Jahresbeitrag der Aktiven und Passiven setzt die GV fest.
Er beträgt max. Fr. 250.- für Aktivmitglieder.

Art. 21

Für den Verein rechtsverbindliche Unterschriften führen:

- a) in administrativen Angelegenheiten der Präsident oder sein Stellvertreter, gemeinsam mit dem Aktuar.
- b) in finanziellen Angelegenheiten der Kassier mit Einzel-Unterschrift für Bank- und Postkonten in allen übrigen Fällen gemeinsam mit dem Präsident oder seinem Stv.

V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 22

Dem Vorstand liegen ob:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Festsetzung und Vorberatung an die GV
- e) Prüfung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Vorberatung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- h) Vorberatung des Jahresprogramms zuhanden der GV
- i) Wahl der Delegierten
- j) Bussenverfügung
- k) Kompetenz des Vorstandes Fr. 200.-
Beträge bis Fr. 2000.- kann der Vorstand ausnahmsweise beschliessen,
bedingen aber einer nachträglichen Sanktionierung durch die GV.

Art. 23

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:

a) **Der Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, trifft die im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, vertritt den Verein nach aussen und hat im allgemeinen für Handhabung der Statuten und sonstiger Vorschriften sowie für allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Auf jede ordentliche GV fertigt er einen summarischen Bericht über seine Tätigkeit im Vereins aus.

Wenn er an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, vertritt ihn der Vizepräsident.

b) Der erste **Schützenmeister**, organisiert und leitet er die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen. Er ist für die Überwachung und Ausbildung der Schützen verantwortlich.

c) Der **Aktuar** führt das Protokoll. Er besorgt die Korrespondenz

d) Der **Kassier** ist verpflichtet, ein genaues Kassabuch zu führen und alle Eintragungen in chronologischer Reihenfolge zu machen. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder.

Er bezahlt alle Rechnungen nach vorgängigem Visum des Präsidenten.

Alle Zahlungen sind durch geordnete Belege auszuweisen. Er legt jährlich auf die GV Rechnung ab und stellt das durch den Vorstand zu beratende Budget für das kommende Vereinsjahr auf.

e) Der **Nachwuchsleiter** fördert und leitet das Nachwuchswesen.

Art. 24

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber allem ihm anvertrauten Gut verantwortlich!

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 26

Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit die Rechnung und Bücher zu prüfen.

VI. Schiessübungen

Art. 27

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Jahresprogramms Zahl der abzuhaltenden Schiessübungen sowie Zeit und derselben. Es sind so viele Schiessübungen anzusetzen für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

VII. Statutenrevisionen

Art. 28

Jede ordentliche GV kann gegenwärtige Statuten revidieren. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

Die bei Auflösung des Vereins vorhandene Schiessanlage wird der Gemeinde Ossingen zur Verwaltung übergeben. Das gesamte Depot ist während 10 Jahren einem sich neu bildenden Verein mit gleicher Zweckbestimmung unentgeltlich zur Verfügung zu halten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 31

Vorstehende Statuten sind von der GV angenommen worden. Sie treten an Stelle der bisherigen sofort in Kraft.

Ossingen, den 1. 3. 2008

Armbrustschützenverein
Ossingen

Der Präsident:
M. Vogel

Der Aktuar:
F. Kuriger